

Richtlinie der Stadt Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 01.07.2022

Die Stadt Aachen unterstützt die Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, wohnungsnah Haus- und Dachflächen zu begrünen und damit aufzuwerten. Sie gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes und der ökologischen Qualität beitragen.

1. Förderziel

Mit der Förderung der Begrünung von Gebäuden soll das Stadtklima verbessert, das Wohnumfeld aufgewertet und eine optimierte Vernetzung städtischer Lebensräume für Tier und Pflanzenarten erreicht werden. Es sollen ökologisch wertvolle Grünstrukturen insbesondere auf Flachdächern und an Gebäudefassaden geschaffen und ansprechende gestalterische Aspekte in das Stadtbild eingebracht werden. Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen und als Anreiz für private Investitionen in Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung und zur Unterstützung der Biodiversität dienen.

2. Fördergebiet

Gefördert werden Dach- und Fassadenbegrünungen an Gebäuden im gesamten Stadtgebiet der Stadt Aachen.

3. Förderberechtigte

Voraussetzungen für eine Förderung ist, dass ~~der/die~~ Antragsteller*innen auch Grund- und Gebäudeeigentümer*in ist oder sonst dinglich Verfügungsberechtigt (Erbbauberechtigt beziehungsweise Mieter*in mit Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. der Eigentümer*in) sowie Eigentümer*innengemeinschaften mit Zustimmung der zuvor genannten Mieter*innen oder ~~Mieter~~gemeinschaften, in Sonderfällen auch Interessengruppen und Vereine.

4. Fördergegenstand

Gefördert werden die fachgerechte Anlage von Dach- und/-oder Fassadenbegrünung auf bzw. an Wohn- und Nichtwohngebäuden einschließlich Nebengebäuden und Infrastrukturbauwerken, sofern diese Maßnahme freiwillig und nicht aufgrund einer rechtlichen Vorgabe bindend ist. Die Förderung gilt sowohl für Neubauten, als auch bei Nachrüstung vorhandener Dächer und Fassaden.

4.1. Dachbegrünungen

Gefördert werden:

- Dachbegrünungen auf Bestandsgebäuden und Neubauten ab 10 m² Nettovegetationsfläche (ca. Carportgröße)
- nur freiwillige Maßnahmen (ohne rechtliche Vorgaben, siehe Pkt.5)
- alle anfallenden Planungs-, Material- und Baukosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme ab der Oberkante der Dachabdichtung entstehen (einschließlich Pflanzen)
- die Kosten für den Wurzelschutz bei der Installation eines Gründaches im Bestand
- die Kosten für die Fertigstellungspflege im ersten Jahr
- Extensive Dachbegrünungen mit mindestens 10 cm Substratdicke, auch als Eigenleistung
- Intensive Dachbegrünungen mit mindestens 25 cm Substratdicke, nur unter Hinzuziehung einer Fachfirma
- Gründach in Verbindung mit Solarthermie und Photovoltaik

Hinweis: Eine geförderte Dachbegrünung muss mindestens 10 Jahre durch eine fachgerechte Pflege instandgehalten werden.

4.2. Fassadenbegrünungen

Gefördert werden:

- boden- und wandgebundene Fassadenbegrünungen an Neu- und Bestandsgebäuden
- nur freiwillige Maßnahmen (ohne rechtliche Vorgaben, siehe Pkt.5)
- alle anfallenden Planungs-, Material- und Durchführungskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Fassadenbegrünung stehen; darunter fallen z.B. Rank- und Kletterhilfen, Fassadenbegrünungssysteme, Pflanzen sowie bei bodengebundenen Systemen die dafür erforderliche Entsiegelung, Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch
- Bewässerungssysteme
- die Kosten für die Fertigstellungspflege im ersten Jahr
- Sollten öffentliche Flächen in Anspruch genommen werden, so muss- soweit erforderlich-eine Sondernutzungserlaubnis vorliegen.

Hinweis: Eine geförderte Fassadenbegrünung muss mindestens 10 Jahre durch eine fachgerechte Pflege instandgehalten werden.

5. Förderausschluss

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die vor Antragstellung bzw. mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten)
- Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z.B. Begrünungsmaßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind oder als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden (z.B. Grün- und Gestaltungssatzung)
- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann
- Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder Ähnlichem (Begrünung von Balkonen, Terrassen, Zäunen und Mauern) beschränkt sind
- Begrünungen auf Asbest-, PVC- oder herbizidhaltigen Dachabdeckungen
- Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, mit Ausnahme des ersten Jahres bzw. der Fertigstellungspflege

6. Förderhöhen und förderfähige Kosten

- Die Förderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- Die Förderung beträgt 50% der förderfähigen Kosten (incl. MWS~~+~~^I).
- Die Höchstgrenze, die den maximalen Zuschuss pro Quadratmeter und in Summe beschreibt, beträgt
 - bei einem extensiv begrüntem Dach 30,- €/m² und insgesamt nicht mehr als 8000,- € pro Gründach
 - bei einem intensiv begrüntem Dach 60,- €/m² und insgesamt nicht mehr als 12.000,- € pro Gründach
 - bei einer Fassadenbegrünung max. 5.000,- € pro Gebäude
- Pro Objekt kann nur ein Antrag gestellt werden. Nebengebäude sind als Teil des Hauptgebäudes zu sehen.
- Der maximale Zuschuss (pro m² bzw. Summe) beinhaltet die Fertigstellungspflege.

Hinweis: Gemäß der Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen in der Stadt Aachen, wird für kombinierte Solar-Gründächer ein besonderer Bonus gewährt; Interessent*innen werden auf die Solarrichtlinie hingewiesen.

7. Förderverfahren

7.1. Antragstellung

Der Antrag zur Bewilligung von Fördermitteln ist mittels Vordruckes bei der Stadt Aachen, Fachbereich Klima und Umwelt, FB 36/200 ([Förderung Dach-/Fassadenbegrünung - Serviceportal der Stadt Aachen](#)) einzureichen. Zur Bearbeitung des Antrages sind alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen. Zusammenschlüsse von Antragstellern*innen reichen einen gemeinsamen Antrag unter Angabe eines/ir verantwortlichen Ansprechpartners*in/einer verantwortlichen Ansprechpartnerin ein. Unvollständige Anträge oder solche, die Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Erfolgt eine Vervollständigung nicht innerhalb von 3 Monaten, können sie abgelehnt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

Für ALLE ANTRÄGE erforderlich

- Eigentumsnachweis/Nachweis Erbbaurecht/sonstige Verfügungsberechtigung (z.B. aktueller Grundbuchauszug, Grundsteuerbescheid)
- Lageplan
- Verbindliches Angebot oder Leistungsverzeichnis, welches eine ausreichende Überprüfung ermöglicht
- Ggf. Vollmacht, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer gestellt wird
- Bei Bestandsgebäuden zusätzlich Fotos des Daches/der Fassade

Zusätzlich bei DACHBEGRÜNUNGEN erforderlich

- Dachaufsicht mit Vermaßung aller relevanten Förderbestandteile (Vegetationsflächen, Kiesflächen, Technikflächen u.a.)
- Regelschnitt mit Bemaßung des Schichtaufbaus
- Nur bei Ausführung durch eine Fachfirma: Angebot oder Leistungsverzeichnis aus dem u.a. das verwendete Material der Dachabdichtung und des Schichtaufbaues ersichtlich ist

Zusätzlich bei FASSADENBEGRÜNUNG erforderlich

- Plan mit Darstellung und Vermaßung aller relevanten Förderbestandteile, wie Material, Pflanzauswahl, Skizze mit den Abmessungen der geplanten Begrünung
- Angabe der genauen Gehwegbreite bei Objekten im öffentlichen Raum
- Konzept zur zukünftigen Kontrolle, Wartung und Pflege
- Ggfls. Sondernutzungserlaubnis

7.2. Bewilligung-/Zuwendung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid der

Stadt Aachen
Fachbereich Klima und Umwelt
Abteilung 36/200
Postfach
52058 Aachen

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Datum des von der Stadt übermittelten Bewilligungsbescheides und beträgt 12 Monate.

7.3. Verwendungsnachweis

Spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme hat der*/die Antragsteller*in/die Antragstellerin den Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Der Abschluss der Maßnahme ist dem Fachbereich Klima und Umwelt der Stadt Aachen unverzüglich schriftlich oder per [Mmail](#) anzuzeigen. Der fachgerechte Abschluss der Maßnahme ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen:

- Schlussrechnung-/Belege/-ggfls. Lieferscheine
- Aufmaß – soweit notwendig
- Digitale Fotos von der Maßnahme (per E-Mail)

7.4. Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der baulichen Maßnahmen, bzw. nach Abschluss der vertraglichen vereinbarten Fertigstellungspflege sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.

8. Rechtliche Bedingungen

8.1. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet über die Gewährung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Zuschüsse können nur bewilligt werden, wenn hierfür vorgesehene Haushaltsmittel der Stadt Aachen in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen.

Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge.

8.2. Maßnahmenbeginn

Mit der Maßnahmenumsetzung darf vor dem Erlass eines Bewilligungsbescheids nicht begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn zu werten sind die Vergabe und der Materialkauf bzw. der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen. Abfragen zu -Angeboten, Planungsleistungen und Genehmigungsverfahren sind vor Erlass des Bewilligungsbescheids zulässig. In begründeten- Ausnahmefällen kann die Stadt Aachen einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn stattgeben. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn besteht nicht.

8.3. Umsetzungsfrist

Die Maßnahme muss innerhalb von 12 Kalendermonaten ab Datum des Bewilligungsbescheides umgesetzt und die Auszahlung unter Einreichung vollständiger Unterlagen angefordert werden. Nach Ablauf der im Bewilligungsbescheid genannten Frist erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel. Eine Verlängerung ist bis 4 Wochen vor Fristablauf zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Fristverlängerung besteht nicht.

8.4. Ortsbesichtigung

Der Fachbereich Klima und Umwelt bzw. die von ihm beauftragten Dritten ist/sind berechtigt, die geförderten Anlagen vor Ort zu prüfen. Hierfür ist nach vorheriger Terminabsprache der Zutritt zu gewähren.

Die Antragsteller*innen gestatten die fotografische Aufnahme der bezuschussten Maßnahmen und die Verwendung der Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung. Die Nennung des/r Bauherr*innen ist nach der/r Zustimmung möglich.

8.5. Zweckbindungsfrist

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, die Maßnahme für mindestens 10 Jahre nach Fertigstellung zu pflegen und zu erhalten. Ein Rückbau der Maßnahme während dieser Frist ist dem Fachbereich Klima und Umwelt unverzüglich anzuzeigen

Der Antragsteller/die Antragstellerin muss sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger übertragen und diesen für den Fall der Weiterveräußerung der jeweiligen Immobilie entsprechend verpflichten.

Für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen haftet der Antragsteller/die Antragstellerin.

8.6. Rückzahlungsansprüche

Die Fördermittel (Zuschüsse) sind zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Wird die Maßnahme, abweichend von der unter Punkt 8.5 genannten Zweckbindungsfrist, nach mehr als 9 Jahren zurückgebaut, wird auf eine Rückzahlung verzichtet.

8.7. Haftungsausschluss

Die Stadt Aachen haftet nicht für Schäden jedweder Art, die durch geförderte Maßnahmen entstehen. Für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung der Maßnahme übernimmt die Stadt Aachen keine Verantwortung. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit der Flächen und Konformität mit Brandschutzvorschriften, liegt beim/~~bei der~~ Antragsteller*in. Öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. des Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechts) dürfen durch die geförderte Maßnahme nicht verletzt werden. Erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, Aufbruchgenehmigung im Straßenraum) sind bis zur Bewilligung vorzulegen. Der Antragsteller ~~bzw. die Antragstellerin*in~~ hat dies in eigener Zuständigkeit zu klären, ob eine behördliche Entscheidung (Genehmigung) erforderlich ist. Der Fachbereich Klima und Umwelt der Stadt Aachen übernimmt diesbezüglich keine eigenen Prüfungen.

8.8. Zusammenschluss von Antragstellern

Bei einem Zusammenschluss von Antragsteller*innen ist eine verantwortliche Ansprechpartner*in zu benennen, der rechtsverbindlich die Verantwortung für die Abwicklung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweis etc.) übernimmt und den Antrag einreicht. Der/die verantwortliche Ansprechpartner*in muss von den weiteren Antragsteller*innen eine Vollmacht erhalten, um diese in der Abwicklung des Förderverfahrens mit der Stadt Aachen zu vertreten. Er/Sie erhält den Fördermittelbescheid als Vertreter*in aller Antragsteller*innen. In diesem Bescheid werden die einzelnen Bewilligungsbeträge der einzelnen Antragsteller*innen festgesetzt. Der/die Antragsteller*in erhalten/erhält eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides zur Kenntnis. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag genannte Konto. Der/die Hauptansprechpartner*in ist verpflichtet, die Zuwendung entsprechend den im Förderantrag und Zuwendungsbescheid definierten Anteilen an die übrigen Antragssteller*innen auszuzahlen. Im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Rückerstattung des Fördermittelbetrages an die Stadt Aachen erfolgt diese jeweils in dem Fördermittelverfahren des/~~der~~ jeweiligen Antragstellers*in bzw. der Antragstellerin. Es besteht insoweit keine gesamtschuldnerische Haftung der einzelnen Antragsteller*in für die Erfüllung der Verpflichtungen aller Antragsteller*innen aus dem Förderprogramm.